

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juni

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	115	Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	122
Ausschreibung von Pfarrstellen	116	Verwendung des Luthertestaments 1975 im Gottesdienst	124
Bekanntmachungen:	118	Leitlinien für Konfirmation im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	124
Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemeinden Lörrach und Brombach	118	Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Konstanz	128
Nebenberufliche Mitarbeiter (Vergütungen ab 1. 3. 1978)	118	Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Mosbach	128
Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die im Rahmen von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt werden (sogen. ABM-Arbeitnehmer)	121	Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Oberheidelberg	128
Tage- und Übernachtungsgeld	121	Achte Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten	128
Trennungsgeld	122	Beschluß der Landessynode zur Frage der Amtstracht der Pfarrer	129
Theologische Prüfungen im ersten Halbjahr 1979	122		
Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1979	122		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Hans-Walter Blöchle in Heddesheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim ab 1. 12. 1978.

Berufen (auf weitere 6 Jahre)

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Theodor Wöllner in Lörrach zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Lörrach ab 16. Juli 1978.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hans-Martin Siehl in Baden-Baden (Markuspfarre) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Baden-Baden,

die Wahl des Pfarrers Curt Giese in Uiffingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Boxberg,

die Wahl des Pfarrers Edgar Weihe in Oberkirch zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Kehl,

die Wahl des Pfarrers Horst Helmut Eck in Mannheim (Thomaspfarre) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. Helmut Ulshöfer in Buchen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans-Walter Blöchle in Heddesheim zum Pfarrer der Pauluspfarre in Weinheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pastor Reimund Hartmut Mürle in Villingen-Schwenningen zum Pfarrdiakon in Offenburg (Erlösergemeinde).

Versetzt:

Pfarrer Arno Schröter in Lauda nach Fahrenbach zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Versetzt:

Pfarrvikar Dr. theol. Ulrich Duchrow (z. Z. beurlaubt) als Pfarrvikar nach Denzlingen.

Ernannt:

Kirchenamtsrat Hans-Joachim Reiter, Verwaltungsleiter der Evang. Fachhochschule in Freiburg, zum Kirchenoberamtsrat,

die Kirchenverwaltungsoberspektoren z. A. Bernd Feld und Rainer Wagner beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungsoberspektoren.

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrvikar Gerhard Heilmann in Offenburg (Erlösergemeinde) für einen Dienst in der deutschen evangelischen Gemeinde in Oslo (Norwegen).

Beurlaubt auf Antrag

(§ 37 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrvikarin Eva Steiger in Sinsheim (Kreispflegeanstalt und Kreiskrankenhaus).

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Fritz Schelling in Rinklingen auf 1. 10. 1978.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Hans Ernst in Langenalb auf 1. 3. 1979, Dekan Pfarrer Siegfried Heinzelmann in Baden-Baden (Lukaspfarrei) auf 1. 1. 1979.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Heinrich Dilk in Heidelberg zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche in Kurhessen-Waldeck mit Ablauf des 31. 7. 1978,

Religionslehrer Pfarrvikar Wolfgang Rülke in Heidelberg (Hölderlin-Gymnasium in Heidelberg und Gymnasium in Walldorf) mit Ablauf des 31. 8. 1978.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen**Heddesheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**

Die Pfarrstelle Heddesheim mit ca. 5 500 Gemeindegliedern ist zum 1. 12. 1978 neu zu besetzen.

Ein geräumiges Pfarrhaus (1908 erbaut, zuletzt 1969 modernisiert) mit 8 Zimmern, großer Diele, Küche, Bad, zentralbeheizt, sowie eine Garage und großer Garten stehen zur Verfügung.

Heddesheim hat zwei Kindergärten (mit Stationsvertrag mit dem Mutterhaus Bethlehem), Krankenpflegestation, zwei Gemeindesäle und Jugendräume. Es bestehen zwei Frauenkreise, Altenclub, mehrere Jugendkreise, Gesprächskreis, Posaunenchor und Kirchenchor. Grund- und Hauptschule sind am Ort. (Der Pfarrer erteilt dort 6 Wochenstunden Religionsunterricht.) Weiterführende Schulen sind in Ladenburg, zu erreichen mit dem Schulbus und in Mannheim, zu erreichen mit der OEG.

Die Bevölkerung in Heddesheim ist aus allen Schichten zusammengesetzt. Zur katholischen Kirchengemeinde besteht ein guter Kontakt. Die Erwachsenenbildungsarbeit wird gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Der umfangreiche Dienst wird zusammen mit einer Pfarrerin wahrgenommen. Der aufgeschlossene Ältestenkreis wünscht einen Pfarrer, der außer einer klaren Verkündigung auf die Gemeindeglieder einzugehen versteht, der Kooperationsfähigkeit mitbringt und bereit ist, mit den vorhandenen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.

Heidelsheim, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle Heidelsheim mit 2 350 Gemeindegliedern ist zum 1. 8. 1978 zu besetzen. Die Gemeinde

wünscht einen Pfarrer mit schriftgemäßer Verkündigung. Zur Kirchengemeinde Heidelsheim gehört die Filialgemeinde Helmsheim mit 750 Gemeindegliedern.

Den neuen Pfarrer erwartet ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat in beiden Gemeinden, der großes Verständnis für Verkündigung und Dienst des Pfarrers hat und ihn in der Arbeit zu unterstützen (Kranken- und Geburtstagsbesuche), bereit ist. Viele gute Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Sie leiten den Kindergottesdienst und die Jugendarbeit.

Gottesdienst ist sonntäglich in beiden Gemeinden zu halten. In der Hauptgemeinde Heidelsheim besteht jeweils ein Kirchen-, Jugend- und Posaunenchor, in der Filialgemeinde ein Kirchenchor. Heidelsheim hat eine schöne stattliche Kirche mit 1 100 Sitzplätzen und ein neues geräumiges Gemeindehaus, sowie einen großen neuen Kindergarten. Auch die Kirche in Helmsheim ist ansprechend, 550 bis 600 Sitzplätze. Der Kirchenbesuch ist in beiden Gemeinden gut.

In Helmsheim ist ein neuer Kindergarten im Bau, der alte wird zum Gemeindesaal ausgebaut.

In Heidelsheim ist eine Krankenpflegestation für beide Gemeinden. Ein großes renoviertes Pfarrhaus mit Garage und Garten steht dem Pfarrer in der Hauptgemeinde Heidelsheim zur Verfügung. Beide Gemeinden sind der Stadt Bruchsal (4 und 5 km) zugliedert. In Bruchsal sind alle Schularten (Bahn- und Busverbindung), in Heidelsheim Grund- und Hauptschule vorhanden.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 9. August 1978** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

b) Nochmalige Ausschreibungen

Singen a.H., Markuspfarre, Kirchenbezirk Konstanz

Die Markuspfarre umfaßt etwa 2 500 Gemeindeglieder. Sie gehört mit 3 weiteren Pfarreien zur Kirchengemeinde Singen. Innerhalb der Gesamtgemeinde besteht eine zentrale Verwaltung.

Die Ältesten, ein Prädikant, sowie ein Mitarbeiterkreis, Pfarramtssekretärin ganztags, Kirchendiener, sowie eine Krankenschwester zählen zu den engeren Mitarbeitern.

Mit der benachbarten Paulusgemeinde, die vor kurzem selbständig wurde, sollte die bewährte Zusammenarbeit weitergeführt werden. Bisher geschah sie in folgender Weise: Die große Jugendarbeit wurde gemeinsam betrieben, ebenso die Seniorenarbeit. Getrennt nach Pfarreien waren die Erwachsenenkreise. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache diese Zusammenarbeit auch anders zu gestalten. Freizeiten und Rüstern gehören in den Ablauf des Gemeindelebens und sollten weiter durchgeführt werden.

Zur Markuspfarre gehört eine Kindertagesstätte, gegliedert in Kindergarten, Tagheim und Hort. Kirche mit großem Saal und Teeküche, sowie ein großzügig erstelltes Jugendzentrum stehen für die Gemeindeglieder zur Verfügung.

Ein 1959 fertiggestelltes geräumiges Pfarrhaus mit schönem Garten wird frei.

Die Gemeinde setzt sich überwiegend aus Arbeitern und Angestellten zusammen, die zum Teil aus den Ostgebieten Deutschlands und des Donauraumes stammen. Weiterführende Schulen verschiedener Prägung sind am Ort. Landschaftlich liegt die Industriestadt Singen reizvoll, einige km vom Bodensee entfernt.

Von den Bewerbern wird eine Fortführung der Gemeindegliederarbeit auf dem Boden einer klaren Evangeliumsverkündigung erwartet, wobei das Bibelwort als verbindliche Norm anerkannt wird. Die Zusammenarbeit mit der Evang. Allianz sollte gepflegt werden.

Staufen, Kirchenbezirk Müllheim

Die Pfarrstelle wird infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. November 1978 frei, ebenso das Pfarrhaus.

Zum Pfarrbezirk gehören die Kirchengemeinde Staufen mit ca. 1 900 Gemeindegliedern und der Diasporaort Münstertal mit ca. 450 Gemeindegliedern. Die sehr schöne landschaftliche Lage brachte in den letzten Jahren einen starken Zuzug evangelischer Gemeindeglieder. Gottesdienste in Staufen und 14tägig in Münstertal. Der Gottesdienst wird im Sommerhalbjahr durch Urlauber belebt.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und eine Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter stehen dem Pfarrer aktiv zur Seite. Ein dreigliedriger Kindergarten wird von vier Fachkräften betreut. Mit der katholischen Pfarrgemeinde verbindet bewährtes gemeinsames Handeln (Sozialstation).

Die Stadt Staufen hat Grund-, Haupt- und Sonderschule, ein Gymnasium sowie ein Goethe-Institut mit ca. 120 Studenten.

Der Ältestenkreis wünscht einen Pfarrer mit evangeliumstreuer Verkündigung sowie seelsorgerlicher und pädagogischer Erfahrung.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 9. August 1978** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Die Bewerbungsfrist wurde für alle Pfarrstellen wegen der Urlaubszeit bis 9. 8. 1978 verlängert.

Bekanntmachungen

OKR 12. 5. 1978
Az. 11/1-5315

**Änderung der Kirchspiele
der Evang. Kirchengemein-
den Lörrach und Brombach**

Gemäß § 28 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden werden die Häuser Hartmattenstraße 60—66 und 113 sowie Im Homburg 91—94 des Ortsteils Brombach der Gemeinde Lörrach aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Brombach ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lörrach eingegliedert. Die Umgliederung gilt mit Wirkung vom 1. 12. 1977.

OKR 2. 6. 1978
Az. 20/22

**Nebenberufliche Mitarbeiter,
hier:
Vergütungen ab 1. 3. 1978**

Mit dem ab 1. März 1978 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT vom 28. April

1978 sind in § 4 die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT) durchgehend um 4,5 v. H. erhöht worden. Aufgrund von § 12 des kirchlichen Gesetzes über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, GVBl. 1976 S. 33, und § 1 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung dazu (NVergVO) vom 2. 3. 1976, GVBl. S. 35, geben wir die ab 1. März 1978 geltenden Tabellen (Anlagen zur NVergVO) bekannt.

Die Tabelle Anlage 2 ist ab 1. 2. 1977 den Bedürfnissen entsprechend erweitert worden (GVBl. 1977 S. 77). Wenn sich dadurch geringere Vergütungen ergeben haben, weil die vorherige Berechnungsmethode zu einem höheren Ergebnis geführt hat, soll es bei dem Besitzstand bleiben, bis dieser von Erhöhungen ab 1. 2. 1977 und folgenden überholt wird.

Anlage 1

**Stundenvergütungen
ab 1. 3. 1978**

Ver- gütungs- gruppe	STUNDENVERGÜTUNGEN				
	ab Dienstantritt	nach einer Beschäftigungszeit von drei Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von neun Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von zwölf Jahren
	Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
X	8,44	8,88	9,32	9,77	10,21
IX b	8,91	9,38	9,85	10,32	10,79
VIII	9,46	9,96	10,46	10,96	11,45
VII	10,11	10,64	11,17	11,70	12,24
VI b	10,80	11,37	11,94	12,51	13,08
V c	11,64	12,25	12,86	13,48	14,09
V b	12,74	13,41	14,08	14,75	15,42
IV b	13,79	14,52	15,25	15,97	16,70
IV a	14,98	15,77	16,56	17,35	18,14

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Monatsarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

**Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister
ab 1. 3. 1978**

Gruppe	Wochen- arbeitszeit Stunden	MONATSVERGÜTUNGEN				
		ab Dienstantritt	nach einer Be- schäftigungs- zeit von drei Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von sechs Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von neun Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von zwölf Jahren
		Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
1	mehr als 1 bis 3	63,29	66,62	69,96	73,29	76,62
2	mehr als 3 bis 5	126,59	133,25	139,91	146,57	153,23
3	mehr als 5 bis 7	189,88	199,87	209,87	219,86	229,86
4	mehr als 7 bis 9	253,17	266,50	279,82	293,15	306,47
5	mehr als 9 bis 11	316,47	333,12	349,78	366,44	383,09
6	mehr als 11 bis 13	379,76	399,75	419,74	439,72	459,71
7	mehr als 13 bis 15	443,05	466,37	489,69	513,01	536,33
8	mehr als 15 bis 17	506,35	533,—	559,65	586,30	612,95
9	mehr als 17 bis 19	569,64	599,62	629,60	659,58	689,57
10	mehr als 19 bis 21	632,94	666,25	699,56	732,87	766,18
11	mehr als 21 bis 23	696,23	732,87	769,52	806,16	842,80
12	mehr als 23 bis weniger als 26	759,52	799,50	839,47	879,45	919,42

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

— der Wochenarbeitszeit

— der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

**Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker
ab 1. 3. 1978**

Erläuterung:

Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis:
Kirchenmusiker mit D-Prüfung:
Kirchenmusiker mit C-Prüfung:
Kirchenmusiker mit höherwertiger Ausbildung:

Vergütungsgruppe IXb BAT
Vergütungsgruppe VIII BAT
Vergütungsgruppe VIb BAT
Vergütungsgruppe Vb BAT

Gruppe	Wochen- arbeitszeit	Verg.- Gr.	MONATSVERGÜTUNGEN				
			ab Dienstantritt	nach einer Be- schäftigungs- zeit von drei Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von sechs Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von neun Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von zwölf Jahren
			Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
	Stunden						
1	bis 3	IXb	77,47	81,57	85,65	89,73	93,81
		VIII	82,28	86,61	90,94	95,27	99,60
		VIb	93,92	98,87	103,82	108,76	113,70
		Vb	110,78	116,61	122,44	128,27	134,10
2	mehr als 3	IXb	154,98	163,14	171,29	179,45	187,61
		VIII	164,56	173,22	181,88	190,54	199,21
		VIb	187,86	197,75	207,63	217,52	227,41
		Vb	221,57	233,23	244,89	256,55	268,21
3	mehr als 5 bis 7	IXb	232,47	244,71	256,94	269,18	281,41
		VIII	246,84	259,84	272,83	285,82	298,81
		VIb	281,79	296,62	311,45	326,28	341,11
		Vb	332,35	349,84	367,33	384,82	402,31
4	mehr als 7 bis 9	IXb	309,96	326,27	342,59	358,90	375,22
		VIII	329,12	346,45	363,77	381,09	398,42
		VIb	375,72	395,49	415,27	435,04	454,82
		Vb	443,13	466,45	489,78	513,10	536,42
5	mehr als 9 bis 11	IXb	387,45	407,84	428,23	448,63	469,02
		VIII	411,41	433,06	454,71	476,37	498,01
		VIb	469,65	494,37	519,09	543,80	568,52
		Vb	553,91	583,07	612,22	641,37	670,53
6	mehr als 11 bis 13	IXb	464,94	489,41	513,88	538,35	562,82
		VIII	493,69	519,67	545,66	571,64	597,62
		VIb	563,60	593,24	622,90	652,57	682,23
		Vb	664,70	699,68	734,66	769,65	804,63
7	mehr als 13 bis 15	IXb	542,43	570,98	599,53	628,08	656,63
		VIII	575,97	606,28	636,60	666,91	697,23
		VIb	657,51	692,11	726,72	761,33	795,93
		Vb	775,48	816,29	857,11	897,92	938,74
8	mehr als 15 bis 17	IXb	619,92	652,55	685,18	717,80	750,43
		VIII	658,25	692,90	727,54	762,19	796,83
		VIb	751,44	790,99	830,54	870,09	909,64
		Vb	886,26	932,91	979,55	1 026,20	1 072,84
9	mehr als 17 bis weniger als 20	IXb	697,41	734,12	770,82	807,53	844,23
		VIII	740,53	779,51	818,48	857,46	896,44
		VIb	845,37	889,86	934,35	978,84	1 023,34
		Vb	997,04	1 049,52	1 102,—	1 154,47	1 206,94

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Wochenarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

OKR 18. 5. 1978
Az. 21/513

Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die im Rahmen von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschäftigung beschäftigt werden (sogenannte ABM-Arbeitnehmer)

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Runderlaß vom 27. 6. 1977 Az. P 8599-3/76/L/KI zur Frage der Arbeitsbedingungen von sogenannten ABM-Arbeitnehmern folgendes mitgeteilt:

I.

Angestellte und Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten, sind nach § 3 Buchst. d BAT bzw. § 3 Buchst. f MTL II aus dem Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II ausgenommen. Mit diesen Arbeitnehmern ist daher kein Arbeitsvertrag auf der Grundlage des BAT bzw. des MTL II zu vereinbaren.

Die Arbeitsbedingungen der sog. ABM-Arbeitnehmer sind in einem auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts beruhenden Arbeitsvertrag zu regeln, in den ausschließlich folgende Vorschriften des BAT bzw. des MTL II aufgenommen werden dürfen und aus Gründen der Gleichbehandlung auch aufgenommen werden sollten: § 2, §§ 4—18, §§ 22—24, §§ 26—36 (ohne § 27 Abschn. A Abs. 6), § 38, §§ 42—44, §§ 66—68 und § 70 BAT bzw. § 2, § 4, § 5, §§ 9—32 (ohne § 24 — damit ist stets der Monatstabellenlohn der Stufe 1 zugrunde zu legen —), §§ 34—41, § 43 und §§ 70—72 MTL II in der jeweils geltenden Fassung.

Alle anderen Arbeitsbedingungen (wie z. B. Urlaub, Krankenbezüge) richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts. Insbesondere kann damit den sog. ABM-Arbeitnehmern keine Zuwendung, kein Urlaubsgeld, keine Beihilfe, keine vermögenswirksame Leistung gewährt werden und auch kein Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Versorgungs-TV (§ 46 BAT bzw. § 44 MTL II) eingeräumt werden. Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung bzw. die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz beurteilt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

II.

Das Finanzministerium bittet, die Arbeitsverhältnisse der künftig einzustellenden Arbeitnehmer, die nach § 3 Buchst. d BAT bzw. § 3 Buchst. f MTL II aus dem Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II ausgenommen sind, wie unter Abschn. I dargelegt, zu regeln.

Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht.

Wir geben hiervon Kenntnis und bitten um Beachtung.

Vom Evang. Oberkirchenrat wurde eigens für die ABM-Arbeitnehmer ein Dienstvertragsmuster erarbeitet, das verwendet werden soll und bei Bedarf auf Anforderung zugesandt wird.

Landeskirchliche Zuschüsse in Höhe der Hälfte des dem Anstellungsträger verbleibenden Eigenanteils am Vergütungsaufwand für die ABM-Arbeitnehmer (10 v. H. vom Gesamtaufwand) gem. Bekanntmachung vom 10. 2. 1978 Az. 84/16 (GVBl. S. 38) können nur insoweit gewährt werden, als sich der Vergütungsaufwand im Rahmen der für diesen Beschäftigungskreis geltenden besonderen Arbeitsbedingungen bewegt.

OKR 5. 5. 1978
Az. 21/516-5752

Tage- und Übernachtungsgeld

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden ab **1. Mai 1978** entsprechend landesrechtlicher Regelung (Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20. 4. 1978, Ges.Bl. S. 201) geändert.

1. Es betragen vom 1. Mai 1978 an:

- a) das **Tagegeld** für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht (§ 9 Abs. 1 LRKG), in Stufe A (A 1—10, BAT X—IVb) 22,— DM
Stufe B (A 11—15a, B 1, BAT IVa—Ia) 26,— DM
Stufe C (A 16, B 2—11, BAT I) 31,— DM
- b) das **Tagegeld** bei einer mehrtägigen Dienstreise, auch für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Dienstreise (§ 9 Abs. 2 LRKG), in Stufe A 28,— DM
Stufe B 33,— DM
Stufe C 39,— DM
- c) das **Übernachtungsgeld** (§ 10 Abs. 2 LRKG) in Stufe A 28,— DM
Stufe B 33,— DM
Stufe C 39,— DM

2. An Tagegeld werden ab 1. 5. 1978 gezahlt:

(Die nicht eingeklammerten Tagegelder gelten nur für eintägige Dienstreisen; die eingeklammerten Tagegelder sind bei mehrtägigen Dienstreisen anzusetzen.)

	Stufen		
	A	B	C
bei einer Abwesenheit	DM	DM	DM
bis zu 5 Stunden	—,—	—,—	—,—
von mehr als 5 bis 7 Stunden drei Zehntel des vollen Satzes	6,60 (8,40)	7,80 (9,90)	9,30 (11,70)
von mehr als 7 bis 10 Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes	11,— (14,—)	13,— (16,50)	15,50 (19,50)
von mehr als 10 bis 12 Stunden acht Zehntel des vollen Satzes	17,60 (22,40)	20,80 (26,40)	24,80 (31,20)
von mehr als 12 Stunden der volle Satz	22,— (28,—)	26,— (33,—)	31,— (39,—)

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 15. 4. 1975 Az. 21/516-4645 (GVBl. S. 37).

OKR 8. 5. 1978 **Trennungsgeld**
Az. 21/516-5753

Die Sätze des Trennungsgeldes bei **A b o r d n u n -**
g e n und **V e r s e t z u n g e n** werden **ab 1. Mai 1978**
entsprechend der Verordnung des Finanzministe-
riums Baden-Württemberg vom 20. 4. 1978 (Ges.Bl.
S. 201) wie folgt geändert:

1. Sätze des **Trennungsreisegeldes** in den ersten
7 Tagen

Reisekostenstufe	DM	DM
A (A 1—10, BAT X—IVb)	56,—	(28,—)
B (A 11—15a, B 1, BAT IVa—Ia)	66,—	(33,—)
C (A 16, B 2—11, BAT I)	78,—	(39,—)

(Bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft
werden die in Klammern beigetzten Beträge
gezahlt.)

2. Sätze des **Trennungstagegeldes** nach den ersten
7 Tagen in den Fällen des § 4 Abs. 1 der Landes-
trennungsgeldverordnung

Reisekostenstufe	DM	DM
A	18,90	(12,60)
B	20,70	(13,80)
C	22,20	(14,80)

(Die vollen Sätze werden bei Bereitstellung un-
entgeltlicher Unterkunft um $\frac{1}{3}$ gekürzt. Die ge-
kürzten Sätze sind in Klammern gesetzt.)

Ziff. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 22. 3. 1976
Az. 21/516-3811 (GVBl. S. 50) werden durch diese
Bekanntmachung ersetzt.

OKR 14. 4. 1978 **Theologische Prüfungen im**
Az. 22/1172 **ersten Halbjahr 1979**

Im ersten Halbjahr 1979 werden theologische Prü-
fungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 2. bis 5. Januar 1979

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 12. bis 16. Februar 1979

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 20. Oktober 1978

Zweite theologische Prüfung

vom 15. bis 19. Januar 1979

(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 5. bis 9. März 1979

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 3. November 1978

Bei der Meldung zur ersten und zweiten theologi-
schen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines
Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkir-
chenrat angefordert werden kann.

OKR 14. 4. 1978 **Bibelkundeprüfung**
Az. 22/1144 **im Frühjahr 1979**

Im Frühjahr 1979 findet die Bibelkundeprüfung
beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am Mitt-
woch, dem 4. April und Donnerstag, dem 5. April
1979, statt. Die Gesuche um Zulassung, denen ein
nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher
belegten Vorlesungen und Seminare einschl. der
nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen
ist, sind bis spätestens 20. Februar 1979 beim Evang.
Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 17. 5. 1978 **Ausbildungsbeihilfe für**
Az. 22/547-5226 **auswärts untergebrachte**
 Kinder und Fahrkinder

Für das Schuljahr 1977/78 können Anträge auf
Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für **Fahr-**
kinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für
alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen
192,— DM übersteigen bzw. bei Nichtgewährung
von Leistungen nach dem BAföG übersteigen wür-
den.

Als Ausbildungsbeihilfe für ein **Pensions-**
kind können bis zu 900,— DM gewährt werden. Lei-
stungen für Pensionskinder nach dem BAföG wer-
den angerechnet, soweit diese Leistungen monatlich
160,— DM übersteigen.

Die Anträge für das Schuljahr 1977/78 sind alsbald
bei den Dekanaten einzureichen und von diesen **g e -**
s a m m e l t bis spätestens **15. Juli 1978** dem Evang.
Oberkirchenrat **v o r z u l e g e n**.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name und Geburtstag des Kindes,

Schulort, -art, -klasse,

Entfernung des Schulortes vom Wohnort,

Art des benutzten Fahrzeugs,

aufgewendete Fahrkosten:

a) im Monat

b) im Schuljahr

Höhe der Leistungen nach dem BAföG monatlich;
bei Pensionskindern außerdem: Bezeichnung und
Entfernung der dem Wohnort nachgelegenen höhe-
ren Schule und Gründe, die den Besuch dieser Schule
als Fahrkind nicht zuließen,

aufgewendete Pensionskosten:

a) im Monat

b) im Schuljahr.

Gem. Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7)
werden verspätet eingehende Anträge nicht berück-
sichtigt.

Mit Wirkung vom 1. August 1978 werden die Richt-
linien vom 27. 3. 1957 (VBl. S. 7), zuletzt geändert
am 4. 5. 1977 (VBl. S. 59), ersetzt durch die Richt-
linien des Landes Baden-Württemberg über die Ge-
währung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete
in folgender Fassung:

A. Schulbeihilfen bei Unterbringung
von Kindern außerhalb des Elternhauses

- Landesbedienstete können bis auf weiteres auf
Antrag eine Schulbeihilfe erhalten, wenn ein
Kind, für das ihnen Kindergeld zusteht oder ohne
Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskin-
dergeldgesetzes zustehen würde, außerhalb des
Elternhauses untergebracht werden muß, weil
eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Am Familienwohnsitz, den der Landesbedienstete infolge Versetzung, Abordnung oder Einstellung an diesen Ort innehat, ist keine für das Kind geeignete (vgl. Nr. 4), über das Hauptschulziel weiterführende allgemeinbildende öffentliche Schule vorhanden und der tägliche Besuch der nächsterreichbaren Schule dieser Art vom Elternhaus aus wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar (vgl. Nr. 5).
- b) Die Familie ist umgezogen und das Kind befindet sich zur Zeit des Umzuges in der letzten — bei voll ausgebauten höheren Schulen auch in der vorletzten — Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule.
- c) Die Familie zieht in einem Zeitraum von 3 Jahren zum wiederholten Male um, und das mindestens im 8. Schuljahr einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule befindliche Kind müßte aus diesem Anlaß erneut umgeschult werden. Sieht der Erziehungsberechtigte in diesem Falle im Interesse des Kindes von der erneuten Umschulung ab, so kann er eine Schulbeihilfe bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres erhalten. Tritt das Kind zu diesem Zeitpunkt in eine der in Buchstabe b genannten Klassen ein, so kann die Schulbeihilfe nach dieser Vorschrift fortgewährt werden.

Auch in den Fällen der Buchst. b und c wird eine Schulbeihilfe nur gewährt, wenn der tägliche Besuch der bisherigen Schule vom neuen Familienwohnsitz aus, den der Landesbedienstete infolge Versetzung, Abordnung oder Einstellung an diesem Ort innehat, wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist.

2. Soll in den Fällen der Nr. 1 das Kind nach dem Umzug nicht außerhalb des Elternhauses untergebracht, sondern bereits vor dem Umzug am künftigen Wohnsitz eingeschult und untergebracht werden, damit ein späterer Schulwechsel zu ungünstigerer Zeit vermieden wird, so kann eine Schulbeihilfe gewährt werden, wenn der Umzug nachweisbar innerhalb eines Jahres nach dem Schulwechsel zu erwarten ist. Die Schulbeihilfe kann in diesem Falle vom Ersten des Monats des Schulwechsels ab bis zum Umzug, längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Ist der Umzug ausgeführt, so kommt die Gewährung einer Schulbeihilfe nach Nr. 1 aus Anlaß dieses Umzuges nicht mehr in Betracht.
3. Den in Nr. 1 genannten Schulen werden Sonderschulen gleichgestellt. Für den Besuch von Hoch-, Fachhoch-, Fach-, Berufsfach-, Berufs-, Grund- und Hauptschulen werden Schulbeihilfen nicht gewährt.

4. Bei der ersten Einschulung in eine weiterführende allgemeinbildende Schule ist die Entscheidung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten über die Wahl der Schulart und des Schultyps maßgebend. Bei einem notwendigen späteren Schulwechsel ist eine Schule als geeignet anzusehen, wenn sie der bisherigen Schule nach der Schulart (z. B. Realschule, Gymnasium) und dem Schultyp (z. B. alt- oder neusprachliches Gymnasium, Gymnasium musischen Typs) entspricht.
5. Der Besuch der nächsten Schule (Nr. 1 Buchst. a), der bisherigen Schule (Nr. 1 Buchst. b und c) oder der Schule am künftigen Wohnort (Nr. 2) vom Elternhaus aus ist nicht zumutbar,
 - a) wenn die reine Fahrzeit (außer Wartezeiten) auch bei Ausnutzung der günstigsten regelmäßig verkehrenden oder vom Dienstherrn bereitgestellten Beförderungsmittel für den Hin- und Rückweg regelmäßig zusammen mehr als 2 Stunden beträgt oder
 - b) wenn die Zurücklegung des Schulwegs (reine Fahrzeit) nach Buchst. a zuzüglich 15 Minuten je Kilometer Fußweg regelmäßig zusammen mehr als 3 Stunden erfordert oder
 - c) wenn bei fehlenden Beförderungsmitteln der zurückzulegende Fußweg mehr als 8 km beträgt oder
 - d) wenn die einzig mögliche Verkehrsverbindung zeitlich so ungünstig liegt, daß der Schüler bei Unterrichtsbeginn noch nicht am Schulort sein kann und der Weg zur Schule mehr als 4 km beträgt.

6. Als Schulbeihilfe werden zu dem regelmäßig entstehenden Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung des Kindes bis zu 50 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 150,— DM monatlich gewährt.

B. Schulbeihilfen bei längerer täglicher Abwesenheit durch den Besuch einer auswärtigen Schule

7. Besucht ein Kind, bei dem die Voraussetzungen für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses vorliegen (Nr. 1 und 2), dennoch die nächste (Nr. 1 Buchst. a) oder die bisherige (Nr. 1 Buchst. b und c) Schule oder die Schule am künftigen Wohnort (Nr. 2) vom Elternhaus aus, so können als Schulbeihilfe die Fahrtkosten für regelmäßig verkehrende oder vom Dienstherrn bereitgestellte Beförderungsmittel erstattet werden, soweit sie den Preis der für Landeskinder ermäßigten Schülermonatskarte (z. Z. 16,— DM je Kind für höchstens 2 Kinder) übersteigen. In diesem Falle kann die Schulbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn die reine Fahrzeit im Sinne der Nr. 5 regelmäßig mehr als 1½ Stunden beträgt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

8. Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt für den Besuch einer Schule am Dienort.
9. Kann zu den Aufwendungen, für die eine Schulbeihilfe in Betracht kommt, ein Zuschuß oder eine Entschädigung auf Grund anderer Vorschriften oder Bestimmungen gewährt werden, so sind diese Leistungen auf die Schulbeihilfe insoweit anzurechnen, als sie zur Deckung des gleichen Bedarfs bestimmt sind.
10. Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften. Sie ist Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
11. Die Schulbeihilfe kann auf Antrag für das laufende Schuljahr bewilligt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Bewilligungsbescheid ist der Landesbedienstete auf die Verpflichtung hinzuweisen, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung und Gewährung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

Da die reinen Fahrzeiten vom Wohn- zum Schulort und zurück ohne die nichtanrechenbaren Fahrzeiten innerhalb der Orte in der Regel 1½ Stunden nicht überschreiten und 16,— DM monatliche Fahrtkosten je Kind als Selbstbeteiligung verbleiben, werden Ausbildungsbeihilfen für Fahrkinder ab kommenden Schuljahr gewöhnlich nicht mehr zu erwarten sein. Deshalb werden wir künftig zur Antragstellung auch nicht mehr besonders auffordern.

OKR 22. 5. 1978
Az. 30/2

**Verwendung des Luther-
testaments 1975 im Gottes-
dienst**

Auf Bitte des Rates der EKD wiederholt der Evang. Oberkirchenrat seine Empfehlung, in den Gottesdiensten der Landeskirche die überarbeitete Textfassung des Luthertestaments von 1975 zu verwenden.

Vollbibeln mit revidiertem Neuen Testament 1975 können bei der Badischen Landesbibelgesellschaft, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, bezogen werden.

Kat. Nr. 1221 Linson schwarz	13,80 DM
	(ermäßigt 11,50 DM)
Kat. Nr. 1222 Linson rot oder blau	13,80 DM
	(ermäßigt 11,50 DM)
Kat. Nr. 1224 Plastik rot oder blau	14,50 DM
	(ermäßigt 12,50 DM)

OKR 2. 5. 1978
Az. 33/41

**Leitlinien für Konfirmation
im Bereich der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

Zu der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation vom 4. 11. 1966 (im folgenden „KLO“ genannt), erläßt der Evangelische Oberkirchenrat mit Wirkung vom 2. 5. 1978 gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zur kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation die nachstehenden Leitlinien für Konfirmation als Durchführungsverordnung. Mit dem Erlaß der Leitlinien tritt die Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation vom 10. 1. 1967 außer Kraft.

1. Grundlagen

1.1 Auftrag

Das konfirmierende Handeln der Kirche ist im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi begründet (Matth. 28, 18—20). Der heranwachsende Christ soll verstehen und annehmen, was ihm bei der Taufe zugesagt und geschenkt wurde. Er soll Jesus Christus kennenlernen und bekennen als seinen Herrn und Heiland, dem er im Leben und im Sterben gehört (KLO I. 2). An diesem Auftrag ist die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmierten jeweils neu auszurichten.

1.2 Ziele

Während der Konfirmandenzeit sollen die Konfirmanden angeleitet werden und erfahren, wie sie in unserer Zeit als Christen leben können. Im Umgang mit der Bibel und in der Begegnung mit Glauben und Kirche in Gegenwart und Vergangenheit sollen sie Verheißung und Anspruch Gottes für unsere Welt und für ihr persönliches Leben vernehmen, im Glauben gefestigt und zu einem Leben in und mit der Gemeinde ermutigt werden.

1.3 Ort

Die Arbeit mit Konfirmanden gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Ortsgemeinde. Sie „nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen“ (KLO I, 2).

Ein besonderes Merkmal des Konfirmandenunterrichtes besteht also darin, daß das Lernen in unmittelbarem Bezug zur Gemeinde geschieht. Darum ist es wichtig, daß sich die ganze Gemeinde für die Arbeit mit Konfirmanden verantwortlich fühlt.

2. Inhalte

2.1 Um diesen Auftrag zu verwirklichen, bedarf es einer exemplarischen Auswahl von Lerninhalten, die folgenden Kriterien in gleicher Weise gerecht werden müssen:

- Sie müssen die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft, insbesondere das Bekenntnis zu Jesus Christus, sichtbar machen.
- Sie müssen die Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen.
- Sie müssen zum Lebens- und Erfahrungsbereich der Konfirmanden in Beziehung zu setzen sein.

2.2 Folgende Themenbereiche, in denen die oben genannten Kriterien Verwirklichung finden, sind verbindlich: Abendmahl — Taufe und Patenam — Gottesdienst — Gemeinde — Konfirmation.

2.3 Während der Konfirmandenzeit lernt oder wiederholt der Konfirmand auch bestimmte Texte, die für die Kirche und das Leben in und mit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören: Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote, Taufbefehl, Einsetzungsworte zum Abendmahl.

Weitere Bibelworte, Gebete, Psalmen und Lieder sollen hinzutreten. Bei der Auswahl der Texte ist darauf zu achten, daß den Konfirmanden die Bedeutung für ihr Leben einsichtig gemacht werden kann; das Auswendiglernen soll auf das Notwendige beschränkt werden.

3. Die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts

3.1 Die besondere Eigenart des Konfirmandenunterrichts besteht in seiner unmittelbaren Beziehung zur Ortsgemeinde. Die Gemeinde soll wissen, daß die Art, in der sie ihren Glauben lebt, die Konfirmanden prägt.

3.2 Der Konfirmandenunterricht muß Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Gemeinde und Kirche zu erleben. Dies geschieht z. B.

- im Umgang und Gespräch mit Pfarrern, Mitarbeitern und Kirchenältesten,
- in der Begegnung mit Gemeindegliedern,
- im Kennenlernen der Jugendarbeit,
- im Besuch von diakonischen Einrichtungen,
- durch Besuche bei benachbarten Gemeinden,
- in der Beteiligung an Diensten und Aufgaben der Gemeinde (Konfirmandenpraktikum).

Der besondere Charakter der Arbeit mit Konfirmanden kommt unter anderem dadurch zum Ausdruck, daß sie in den Räumen der Gemeinde durchgeführt wird.

3.3 Die Erwartung, daß Konfirmanden regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen, ist darin begründet, daß Jesus Christus selbst die ganze Gemeinde zum Hören auf sein Wort und an seinen Tisch einlädt. Der Konfirmandenunterricht soll

den Konfirmanden dazu helfen, daß sie den verbindlichen Charakter dieser Einladung verstehen und gern annehmen. Dies geschieht durch eine pädagogisch verantwortete Hinführung und Einübung der Konfirmanden in das gottesdienstliche und geistliche Leben der Gemeinde. Dazu gehören

- die Einführung in Liturgie und Gemeindegesang, insbesondere durch gemeinsame Vorbereitung von Gottesdiensten,
- die Anleitung zu Gebet, Beichte und Meditation,
- die Hilfe zur persönlichen Lebensgestaltung.

3.4 Die Konfirmandenzeit wird mit einem Gottesdienst zu Beginn des Konfirmandenunterrichts eröffnet, zu dem die Konfirmanden zusammen mit ihren Eltern besonders eingeladen werden. Bei diesem Gottesdienst soll den anwesenden Gemeindegliedern die besondere Bedeutung des Konfirmandenunterrichts für das Leben einer Gemeinde bewußt gemacht werden. Die Konfirmanden werden vorgestellt. Die Gemeinde wird auf ihre besondere Verantwortung für die Konfirmanden hingewiesen. Nach Möglichkeit wird der Gottesdienst von einer Jugendgruppe oder einem anderen Gemeindekreis vorbereitet.

3.5 Das Einleben in die Gemeinde ist ein wesentliches Ziel des Konfirmandenunterrichts. Dem muß die Gestaltung des Unterrichts entsprechen. Darum ist es für die Konfirmanden wichtig, in welcher Weise sie die Gemeinschaft mit Erwachsenen und in ihrer Gruppe erleben. Wochenendfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen, aber auch Spiel und musische Elemente haben darum in der Konfirmandenzeit besondere Bedeutung.

3.6 Die Gemeinde soll immer wieder informiert und aktiv in die Arbeit mit Konfirmanden einbezogen werden. Dies kann geschehen

- in Gottesdiensten, die von Konfirmanden vorbereitet werden,
- im Rahmen von Gemeinde- und Elternabenden,
- durch Übernahme von Patenschaften,
- durch Mitarbeit von Gemeindegliedern im Unterricht,
- in der Gestaltung von Konfirmandenfreizeiten durch Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

3.7 Nicht nur der Pfarrer, sondern alle am Konfirmandenunterricht beteiligten Mitarbeiter haben eine seelsorgerliche Aufgabe und Verantwortung. Voraussetzung dafür ist, daß eine Atmosphäre des Vertrauens aufgebaut wird, daß die Erwachsenen für die Probleme der Konfirmanden aufgeschlossen sind und auch Möglichkeiten des persönlichen Gesprächs gesucht und angeboten werden. Bei Kursangeboten (5.2) oder bei der Mitwirkung mehrerer Mitarbeiter (6.2) muß für jede Konfirmandengruppe eine Bezugsperson da sein.

4. Abendmahl

- 4.1 Ein wesentlicher Bestandteil des Konfirmandenunterrichts ist die Vorbereitung zur Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung. Die Vorbereitung schließt eine Einführung in den praktisch-liturgischen Vollzug des Abendmahls ein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in vielen Gemeinden die Abendmahlsfeier mehr und mehr in den Gottesdienst einbezogen wird (Gesamtgottesdienst).
- 4.2 Weil die entscheidenden Erfahrungen mit der Gemeinde als Leib Christi die Teilnahme am Abendmahl einschließen, ist es in unserer Landeskirche möglich, daß Konfirmanden bereits während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen. In diesem Fall ist es notwendig, daß die Abendmahlsunterweisung schon am Anfang des Konfirmandenunterrichts steht. Über eine mögliche Teilnahme der Konfirmanden am Abendmahl vor der Konfirmationsfeier entscheidet der Ältestenkreis. Eine Anhörung der Gemeinde vor der Entscheidung empfiehlt sich (vgl. § 26, 4 bb GO).
- 4.3 Konfirmanden, die noch nicht getauft sind, müssen vor der Teilnahme am Abendmahl getauft werden.

5. Organisations- und Arbeitsformen

- 5.1 Für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sind je nach Situation und Thematik folgende Organisationsformen möglich:
- Einzel- oder Blockstunden (wöchentlich),
 - Konfirmandennachmittage (mit mehreren Stunden),
 - Konfirmandentage oder -wochenenden (am Ort oder auswärts),
 - Ferienkurse,
 - Konfirmandenpraktika.
- 5.2 Im Rahmen dieser Organisationsformen können Themen angeboten werden als
- einheitliche Angebote für alle Konfirmanden,
 - unterschiedliche Kursangebote für einzelne Konfirmandengruppen (Pflicht- und Wahlkurse).
- 5.3 Der Konfirmandenunterricht soll in überschaubaren Gruppen durchgeführt werden, denen möglichst nicht mehr als 25 Konfirmanden angehören. Eine Gruppeneinteilung nach Schularten ist dabei zu vermeiden.
- 5.4 Der Konfirmandenunterricht kann von benachbarten Pfarr- oder Kirchengemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden, um dadurch Kursangebote und andere Formen der Zusammenarbeit zu ermöglichen.

5.5 Wenn die gemeindliche Situation es erfordert oder wenn dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist, können (z. B. in Ganztagschulen für Behinderte) übergemeindliche Gruppen gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung solcher Gruppen liegt in der Regel beim zuständigen Bezirkskirchenrat.

5.6 Jede Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung zweckmäßig eingerichteter Räume und der finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts nötig sind (vgl. § 37, 1 GO).

6. Mitarbeiter

- 6.1 Die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht trägt der Pfarrer zusammen mit dem zuständigen Ältestenkreis.
- 6.2 An der Arbeit mit Konfirmanden sollen nach Möglichkeit auch weitere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde beteiligt werden.
- 6.3 Wichtig ist, daß der Pfarrer vor Beginn des Konfirmandenunterrichts zusammen mit den beteiligten Mitarbeitern einen Arbeitsplan aufstellt, den er in seinen Grundzügen mit Konfirmanden, Eltern und Kirchenältesten bespricht.
- 6.4 Schulung und Erfahrungsaustausch sind eine wichtige Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht. Darum ist es nötig, daß sich die in der Konfirmandenarbeit tätigen Pfarrer und Mitarbeiter im Gemeinde- und Nachbarschaftsbereich sowie im Kirchenbezirk über ihre Pläne und Erfahrungen austauschen.

7. Konfirmandenelternarbeit

- 7.1 Es ist eine wichtige Aufgabe, Konfirmandeneltern ihre Mitverantwortung für den Konfirmandenunterricht bewußt zu machen. Elternabende und Hausbesuche bieten die Möglichkeit, über Ziele und Durchführung des Konfirmandenunterrichts zu sprechen und den Eltern entsprechende Hilfen für die Begleitung ihrer Kinder zu geben.
- 7.2 Darüber hinaus sollen den Eltern Möglichkeiten gezeigt werden, wie sie sich selbst an der Konfirmandenarbeit beteiligen können (z. B. Teilnahme an Freizeiten, Leitung von Kleingruppen, Vorbereitung von Gottesdiensten, Abendmahlsfeiern, Festen u. a.). Die Elternarbeit ist eine besondere Chance des Gemeindeaufbaus und der Seelsorge an erwachsenen Gemeindegliedern.

8. Aufnahme und Dauer des Konfirmandenunterrichts

- 8.1 Die Anmeldung durch Konfirmanden und Eltern soll spätestens sechs Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts beim zuständigen Pfarramt erfolgen. In den einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken soll möglichst ein gemeinsamer Zeitpunkt vereinbart werden.
- 8.2 Konfirmiert werden Jugendliche, die am 30. Juni des Konfirmationsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine vorzeitige Zulassung zur Konfirmation ist insbesondere dann möglich, wenn der Jugendliche während der Konfirmandenzeit das 8. Schuljahr besucht.
- 8.3 Vier Wochen nach Beginn des Konfirmandenunterrichts können Jugendliche nicht mehr zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ältestenkreises.
- 8.4 Der Konfirmandenunterricht umfaßt mindestens 50 Stunden *) und beginnt spätestens nach den Sommerferien. Ein zeitliche Konzentration oder eine Ausweitung des Konfirmandenunterrichts über ein Jahr hinaus zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen bedarf der Zustimmung des Ältestenkreises und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.
- 8.5 Das Pfarramt stellt zu Beginn des Konfirmandenunterrichts ein Konfirmandenverzeichnis auf, in das die Taufdaten der Konfirmanden einzutragen sind. Für Konfirmanden, die nicht in der betreffenden Pfarr- oder Kirchengemeinde getauft sind, ist bei der Anmeldung ein Taufschein vorzulegen.
- 8.6 Über die Zulassung zur Konfirmation und über Anträge auf vorzeitige Konfirmation entscheidet der Pfarrer zusammen mit dem Ältestenkreis. Gegen diese Entscheidung kann beim zuständigen Dekan Einspruch erhoben werden. Der Bezirkskirchenrat entscheidet endgültig.

9. Konfirmationsgespräch und Konfirmationsgottesdienst

- 9.1 Der Ältestenkreis beschließt in Absprache mit den Eltern den Konfirmationstermin. In der Regel liegt dieser an einem der Sonntage von Lätare bis Rogate.
- 9.2 Das Konfirmationsgespräch findet in einem gottesdienstlichen Rahmen statt. Die Gemeinde soll sich abschließend über die Arbeit des Konfirmandenunterrichts informieren können. Die Konfirmanden stellen dabei die Ergebnisse des Konfirmandenunterrichts vor (vgl. Ziffer 2).

*) Bei Konfirmandentagen oder -wochenenden, Ferienkursen usw. ist jeweils die Stundenzahl zu veranschlagen, die unmittelbar für die Unterweisung von Konfirmanden (z. B. für die Abendmahlsvorbereitung) eingesetzt wurde.

9.3 Der Konfirmationsgottesdienst (Einsegnung) ist zeitlich von dem Konfirmationsgespräch abzusetzen. Die Entscheidung über die Wahl des agendarischen Formulars trifft der Pfarrer gemeinsam mit dem Ältestenkreis. Die Konfirmanden sollen im Rahmen des Unterrichts an dieser Entscheidung beteiligt werden. Das beim Konfirmationsgottesdienst von den Konfirmanden (gemeinsam mit der Gemeinde) gesprochene Glaubensbekenntnis ist das Apostolische Glaubensbekenntnis.

Andere Bekenntnisse oder Formulierungen können zusätzlich als Interpretation des Apostolischen Glaubensbekenntnisses verwendet werden.

9.4 Konnte ein Konfirmand wegen Erkrankung oder aus einem anderen triftigen Grund nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen, so wird er nachträglich in einem Gottesdienst im Beisein von Kirchenältesten konfirmiert.

9.5 Den Konfirmanden wird bei der Konfirmation eine Urkunde mit dem Konfirmationsspruch überreicht. Anstelle des Konfirmationsscheines kann auch eine Bibel, ein Kreuz oder ein anderes angemessenes Zeichen der Erinnerung an die Konfirmation überreicht werden.

9.6 Nach dem Konfirmationsgottesdienst ist vom zuständigen Pfarrer im Konfirmandenverzeichnis unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Konfirmanden konfirmiert wurden. Der Konfirmationsspruch ist einzutragen. Wenn ein Konfirmand am Konfirmandenunterricht teilgenommen hat und in einer anderen Gemeinde oder nicht konfirmiert worden ist, so ist dies zu vermerken.

10. Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Christenlehrzeit

10.1 Die Verantwortung für die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen (Christenlehre) trägt der Pfarrer zusammen mit dem zuständigen Ältestenkreis. Den Jugendlichen ist die Möglichkeit zu geben, an der Planung und Durchführung mitzuwirken. An dieser Arbeit sollen auch weitere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter beteiligt werden (Ziffer 6, 4 gilt sinngemäß auch für diese Arbeit).

10.2 Ziele der Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen sind (nach KLO IV, 16) insbesondere:

- Weiterführende Begleitung der Jugendlichen in der Phase des Übergangs zum Erwachsenen,
- Ermöglichung von Gemeinschaft mit Gleichaltrigen im Geiste des christlichen Glaubens,
- Beteiligung am gottesdienstlichen Leben und Zurüstung für Dienste und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft.

Die Personalkostenzuschüsse wurden auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrags Nr. 15 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände vom 16. 3. 1977 nach Maßgabe der Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (zu § 27 Abschnitt A BAT) unter Berücksichtigung der einmaligen Zahlung in Höhe von 100,— DM sowie des Urlaubsgeldes von 150,— DM berechnet.

Die familienstandsbezogenen Zuschläge der Praktikanten wurden pauschal in Höhe von 20 v. H. des Verheiratetenzuschlags für Praktikanten abgegolten.

Die mit Erlaß vom 12. 4. 1977 — V/4-7231.4/77 — *) getroffene Regelung für die Bemessung der Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten für Ordensschwestern und Diakonissen, soweit für diese Mutterhausbeiträge und Sachleistungen zu erbringen sind, findet weiterhin Anwendung.

Im Hinblick auf die verspätete Bekanntgabe der Achten Änderung der RL-Pkz wird der Verrechnungstermin 15. Mai gemäß Nr. 6.2 RL-Pkz einmalig auf den 9. Juni 1978 festgelegt.

Die Achte Änderung, die im Gemeinsamen Amtsblatt und im Staatsanzeiger veröffentlicht wird, tritt aus tarifrechtlichen Gründen mit Wirkung vom 1. 2. 1977 in Kraft.

*) 1. Soweit für Ordensschwestern und Diakonissen Mutterhausbeiträge und Sachleistungen zu erbringen sind, ist bei der Bemessung der Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten wie folgt zu verfahren:

1.1 Der Bewertung von Wohnung, Heizung und Beleuchtung ist ein Gesamtbetrag von monatlich 200,— DM zugrunde zu legen.

1.2 Der Bewertung der Geldleistungen (Mutterhausbeiträge, Leistungen unmittelbar an Ordensschwestern und Diakonissen sowie tatsächlich bezahlte und nachgewiesene Mieten) sind die Angaben des Trägers im Antrag zugrunde zu legen. Darüber hinausgehende Geldleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Im übrigen verbleibt es bei Nr. 2.2 RL-Pkz.

2. Für die Berechnung der Zuschußbeträge in den Fällen der Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 3.1 RL-Pkz ist von den Jahresbeträgen oder — im Falle der Anwendung des BAT — Vergütungsgruppen des BAT auszugehen, die der Träger im Antrag angegeben hat.

Feststellungen der Bewilligungsbehörde darüber, welche anrechnungsfähigen Personalkosten nach Nr. 1.4 RL-Pkz diese Angaben im einzelnen umfassen, sind nur dann erforderlich, wenn dazu besonderer Anlaß besteht.

3. Mutterschaftsgeldleistungen sind als anrechnungsfähige Personalkosten mit der Maßgabe zu behandeln, daß 25 vom Hundert der dem Träger insoweit tatsächlich entstehenden Aufwendungen als Personalkostenzuschüsse gewährt werden.

OKR 30. 5. 1978
Az. 22/143

**Beschluß der Landessynode
zur Frage der Amtstracht
für Pfarrer**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 7. 4. 1978 beschlossen:

1. Der schwarze Talar wird als Funktionsgewand beibehalten.
2. Ein schrittweiser Übergang zum weißen Talar oder Chorhemd wird abgelehnt.
3. Bei Gottesdiensten in offener Form, in denen üblicherweise Laienliturgen mitwirken, kann auf den Talar verzichtet werden.
4. Der Einführung einer veränderten liturgischen Kleidung durch die zuständigen kirchenleitenden Organe soll eine Erprobungszeit in einzelnen Gemeinden vorausgehen. Deren Ältestenkreise können im Fall der Reformwilligkeit Anträge bei der Kirchenleitung stellen und dann zur Erprobung ermächtigt werden. Auf jeden Fall soll die Einführung oder Zulassung einer geänderten liturgischen Kleidung im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis geschehen und nicht dem Belieben des Liturgen überlassen werden.

Zu diesem Beschluß der Landessynode gibt der Evang. Oberkirchenrat folgende Erläuterungen und Anordnungen:

1. Die Landessynode eröffnet mit ihrem Beschluß Ziff. 4 die Möglichkeit, daß bei besonderen Anlässen anstelle des schwarzen Talars ein weißes Gewand im Gottesdienst verwendet werden kann. Solche Anlässe sind etwa: Feier der Osternacht, sonstige Christustage, Tauf- und Abendmahlsgottesdienste.
2. Dabei sollen keine Fantasietalare, sondern nur bereits erprobte Gewänder verwendet werden. Die Liturgische Kommission hat entsprechende Muster von weißen Gottesdienstgewändern, die bereits in evangelischen Gottesdiensten erprobt sind, geprüft. Der Evang. Oberkirchenrat wird aufgrund der Vorschläge der Liturgischen Kommission die antragstellenden Gemeinden durch Vorschläge und Empfehlungen beraten.
3. Die Verwendung von weißen Gottesdienstgewändern bei besonderen Anlässen ist nur dann zu verantworten, wenn die Gemeinde entsprechend informiert und vorbereitet ist und diese Neuerung auch ein Ausdruck eines regen gottesdienstlichen Lebens ist.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
530 SOUTH EAST ASIAN AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607

